



Feuern im Freien: Was ist erlaubt und was nicht?

Innerhalb Siedlungsgebiet



Im Siedlungsgebiet ist das **Verbrennen von Gartenabfällen** (und selbstverständlich aller anderen Abfälle) **generell verboten**. Gartenabfälle lassen sich meist sinnvoll verwerten (Häckseldienst, Kompostierung im Garten oder auf grösseren Anlagen, etc.). Bei Krankheitsbefall oder für lästige Unkräuter ist die Kehrlicht- oder Sperrgutabfuhr die richtige Alternative.

Für Grillfeuer darf lediglich **naturbelassenes, trockenes Holz** oder Holzkohle verwendet werden. Auf keinen Fall dürfen Abfallholz oder andere Abfälle verbrannt werden, da dadurch teilweise hochgiftige Stoffe freigesetzt werden können (z.B. Dioxine).

Ausserhalb Siedlungsgebiet



Foto:
ARP

Ausserhalb des Siedlungsgebietes dürfen die am Ort anfallenden **natürlichen organischen Abfälle** (z.B. Baumschnitt) im trockenen Zustand verbrannt werden.

Verboten ist auch hier das Mitverbrennen von anderen Abfällen (Altholz, Papier- oder Plastiksäcke, Kehrlicht, usw.) oder von Grünmaterial aus dem Siedlungsgebiet. Zudem muss sichergestellt sein, dass keine übermässigen Immissionen (Rauch, Ascheflug) entstehen.

Das Verbrennen von Abfällen in privaten Feuerungen oder Gartenfeuern ist strafbar.

Meldungen über unerlaubte Abfallverbrennungen oder andere übermässige Immissionen nimmt die Gemeinde entgegen. Ausserhalb der Bürozeiten und in gravierenden Fällen kann man sich auch an den nächsten Polizeiposten wenden.

Beratung

Informationen und Beratung bezüglich Kompostierung etc. erhalten Sie bei der kantonalen Umweltberatung (Tel. 061 / 925 55 55, 9 - 12 Uhr).

